BVVP INFO KOMPAKT

Februar 2020 – nur für unsere Mitglieder

DIE SYSTEMISCHE THERAPIE: DER LANGE WEG INS SYSTEM

Mit diesem Info Kompakt informieren wir Sie über die geltenden Änderungen und noch offenen Fragen im Prozess der Implementierung der Systemischen Therapie in das System der anerkannten Richtlinienverfahren.

Die Systemische Therapie wurde bereits 2008 vom Wissenschaftlichen Beirat als „anerkanntes wissenschaftliches Verfahren“ für alle Altersgruppen anerkannt. Dies war die Voraussetzung dafür, dass die Ausbildung zu PsychologischenundKinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen in Systemischer Therapie als Vertiefungsverfahren erfolgen kann und somit zur Approbation führt. Diese Anerkennung ist außerdem Bedingung dafür, dass ein Verfahren auch als Richtlinienverfahren vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) anerkannt werden kann. Nur so kann es dann innerhalb der Versorgung gesetzlich versicherter Patientinnen und Patienten bei den Krankenkassen abgerechnet werden.

Am 22. November 2018 verkündete der G-BA nach eingehender Prüfung, dass die Systemische Therapie die Kriterien für ein Richtlinienverfahren erfüllt. Der Beschluss basiert auf einer Prüfung durch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, IQWIG, das einen ausreichenden Nutzen der Systemischen Therapie für die Behandlung von Erwachsenen mit psychischen Störungen belegen konnte. Damit wird die ambulante psychotherapeutische Versorgung erstmalig nach fast 40 Jahren um ein neues Psychotherapieverfahren erweitert. Ein beeindruckender Erfolg, zu dem wir noch einmal gratulieren!

ANERKENNUNG GESCHAFFT, ABER VIELE OFFENE FRAGEN

Die Zulassung ist aber zunächst beschränkt auf die Behandlung von Erwachsenen – was verwundern mag, da dieses Therapieverfahren zumeist bei Kindern und Jugendlichen im Setting der Familientherapie angewandt wird und dementsprechend die Versorgungsrelevanz und -notwendigkeit hier deutlich höher ist. Ein Antrag zur weiteren Prüfung für die Behandlung bei Kindern und Jugendlichen kann nur durch bestimmte Mitglieder des G-BA, zu denen auch die sogenannten „Unparteiischen“ gehören, gestellt werden. Dieser Antrag ist nun ganz aktuell durch eine Unparteiische im G-BA angekündigt worden – aus Anlass der Verabschiedung der durch das neue Verfahren ergänzten Psychotherapie-Richtlinie. Den VertreterInnen der Systemischen Therapie wird also die Arbeit sicherlich erst einmal nicht ausgehen.

DIE REFORM DES AUSBILDUNGSGESETZES UND DIE NÖTIGEN ANPASSUNGSSCHRITTE

Die Systemische Therapie betritt das Versorgungssystem zu einem Zeitpunkt der Umstrukturierung, verursacht durch die erst kürzlich verabschiedete Reform des Ausbildungsgesetzes der PsychologischenundKinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen.

Den bisher anerkannten Ausbildungsinstituten für die Richtlinienverfahren steht die Umorganisation zu Weiterbildungsinstituten bevor. Damit verbunden sind viele offene Fragen, nicht zuletzt zur Finanzierung der zukünftigen, fünfjährigen Weiterbildung. Zwei der fünf Jahre müssen in einer Klinik absolviert werden, zwei Jahre im ambulanten Setting. Das fünfte Jahr kann fakultativ in einem institutionellen Rahmen stattfinden, etwa in der Suchthilfe, der Sozialpsychiatrie oder in Einrichtungen der Jugendhilfe. Letztere sind klassische Anwendungsbereiche für die Systemische Therapie, systemische Perspektiven gehören hier fast schon zum Standard. Allerdings fehlt, wie bereits erwähnt, noch die Anerkennung als Richtlinienverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

Somit stellen sich auch für die Systemischen Ausbildungsinstitute viele Fragen, wie die Anpassungen an die neuen Rahmenbedingungen realisiert werden können:

- Wie kann das Verfahren bereits an den Universitäten fachkundig vermittelt werden, sodass die Studierenden sich dann auf einer guten Grundlage für eine entsprechende Weiterbildung entscheiden können?
- Wie kann an den Universitäten Forschung in diesem Verfahren finanziert und betrieben werden?
- Wie müssen die Institute (um)gestaltet werden?
- Wie kann die Weiterbildung finanziert werden?
- Wie kann eine ausreichende Zahl an PatientInnen für die umfangreiche ambulante Weiterbildungszeit gefunden werden?

Und dies ist nur eine kleine Auswahl an Fragen.

DIE VERÄNDERUNGEN IN DER PSYCHOTHERAPIE-RICHTLINIE

Der nächste Schritt nach der Anerkennung als Richtlinienverfahren war die Ergänzung der Psychotherapie-Richtlinie, in der die Systemische Therapie bisher natürlich nicht zu finden war.

Hier gibt es einige erwähnenswerte Änderungen:

Der Krankheitsbegriff wird weiter gefasst

» Krankhafte Störungen können durch seelische oder körperliche *oder soziale* Faktoren verursacht werden; sie werden in seelischen und körperlichen Symptomen und in krankhaften Verhaltensweisen erkennbar, denen aktuelle Krisen seelischen Geschehens, aber auch pathologische Veränderungen seelischer Strukturen zugrunde liegen können. «

Es wird das Mehrpersonensetting eingeführt

» Psychotherapie nach dieser Richtlinie kann bei allen Indikationen nach § 27 als Einzeltherapie, als Gruppentherapie oder als Kombination aus Einzel- und Gruppentherapie *sowie bei der Systemischen Therapie als Behandlung der Patientin oder des Patienten zusammen mit relevanten Bezugspersonen aus Familie oder sozialem Umfeld (Mehrpersonensetting) auch in Kombination mit Einzel- oder Gruppentherapie Anwendung finden.* «

» *Mehrpersonensetting im Rahmen der Systemischen Therapie: Ein wesentliches Ziel von Systemischer Therapie im Mehrpersonensetting ist die Veränderung von bedeutsamen Beziehungen und Interaktionen (zwischen Patientin oder Patient und Lebenspartnerin oder -partner, der Kernfamilie oder erweiterten Familie, sowie zwischen Patientin oder Patient und den Mitgliedern anderer interpersoneller Systeme), sofern diese für die Entstehung, Aufrechterhaltung oder Behandlung der psychischen Störung von Krankheitswert relevant sind.* «

Definition der Systemischen Therapie

Die Systemische Therapie fokussiert den sozialen Kontext psychischer Störungen und misst dem interpersonellen Kontext eine besondere ätiologische Relevanz bei. Symptome werden als kontraproduktiver Lösungsversuch psychosozialer und psychischer Probleme verstanden, die wechselseitig durch intrapsychische (kognitiv-emotive), biologisch-somatische sowie interpersonelle Prozesse beeinflusst sind. Theoretische Grundlage sind insbesondere die Kommunikations- und Systemtheorien, konstruktivistische und *narrative Ansätze und das biopsychosoziale Systemmodell. Grundlage für Diagnostik und Therapie von psychischen Störungen im Sinne dieser Richtlinie ist die Analyse der Elemente der jeweiligen relevanten Systeme und ihrer wechselseitigen Beziehungen, sowohl unter struktureller als auch generationaler Perspektive und eine daraus abgeleitete Behandlungsstrategie. Der Behandlungsfokus liegt in der Veränderung von symptomfördernden, insbesondere familiären und sozialen Interaktionen, narrativen und intrapsychischen Mustern hin zu einer funktionaleren Selbst-Organisation der Patientin oder des Patienten und des für die Behandlung relevanten sozialen Systems, wobei die Eigenkompetenz der Betroffenen genutzt wird. Schwerpunkte der systemischen Behandlungsmethoden sind insbesondere*

- *Methoden der systemischen Gesprächsführung und systemische Fragetechniken*
- *Narrative Methoden*
- *Lösungs- und ressourcenorientierte Methoden*
- *Strukturell-strategische Methoden*
- *Aktionsmethoden*
- *Methoden für die Arbeit am inneren System*
- *Methoden zur Affekt- und Aufmerksamkeitsregulation*
- *Symbolisch-metaphorische und expressive Methoden.*

Systemische Therapie kann nach dieser Richtlinie als Krankenbehandlung bei Erwachsenen zur Anwendung kommen.

Kontingente und Bewilligungsschritte

- Kurzzeittherapie 1 und 2 mit jeweils zwölf Sitzungen
- Langzeittherapie mit bis zu 36 Stunden
- Höchstgrenze 48 Stunden

Die Kontingente gelten jeweils einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.

Kombination

- Die Kombination der Systemischen Therapie mit anderen Richtlinienverfahren ist ausgeschlossen.

Die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie ist am 24. Januar 2020 in Kraft getreten.

DIE VERÄNDERUNGEN IN DER PSYCHOTHERAPIE-VEREINBARUNG

Der nächste Schritt ist die Anpassung der Psychotherapie-Vereinbarung. Hier wird auf Basis der Beschlüsse des G-BA festlegt, welche Qualifikationen vorliegen müssen, um die Fachkunde als Systemische PsychotherapeutInnen zu erhalten. Dabei wird voraussichtlich neben der vertieften Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut / Psychologische Psychotherapeutin in Systemischer Therapie auf die Musterweiterbildungsordnung der BPtK und die daraus abgeleiteten Zusatzweiterbildungen der Landeskammern in diesem Psychotherapieverfahren referiert. Anders gesagt: Wenn man eine Qualifikation in Systemischer Therapie hat, dann muss die zuständige Kammer bestätigen, dass diese der Weiterbildungsordnung WBO entspricht. Alle anderen KollegInnen werden die Qualifikation wohl nicht bekommen, denn die Übergangsregelungen, die in der WBO definiert sind, um sich in einem Übergangszeitraum noch nachzuqualifizieren, sind hinfällig, da die Frist bereits abgelaufen ist.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:
https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/Muster-Weiterbildungsordnung_der_BPtK.pdf

Erst nach dieser Festlegung in der Vereinbarung können die Landeskammern der PP/KJP und der Ärzte als zuständige Behörden die Bescheinigungen ausstellen, die dann bei der jeweiligen Kassenärztlichen

Vereinigung (KV) eingereicht werden. Die zuständige KV wird dann also nach Bestätigung durch die Kammer die Fachkunde anerkennen, den Eintrag ins Arztregister vornehmen und die Abrechnungsgenehmigung erteilen. Derzeit können sich etwa 100 bis 200 KollegInnen für die Genehmigung bewerben, die aber in den allermeisten Fällen bereits die Fachkunde in einem anderen zugelassenen Richtlinienverfahren haben und auch niedergelassen sind. Sobald die Vereinbarung verabschiedet ist, werden wir Sie mit detailliierten Informationen versorgen.

EINBEZUG IN DEN EINHEITLICHEN BEWERTUNGSMAßSTAB EBM

In einem letzten Schritt müssen neue Gebührenordnungspositionen für den EBM beschlossen werden. Dazu ist dem zuständigen Gremium, dem Bewertungsausschuss, eine Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Beschlusses des G-BA gegeben. Dabei geht es vor allem um die Frage nach der Vergütung des Mehrpersonensettings, bei dem man von einem höheren Aufwand als beim Einzelsetting ausgehen muss. Die Verankerung im EBM ist Bedingung für die Abrechnung der Systemischen Therapie bei den gesetzlichen Krankenkassen. Diese Therapieform ist daher im Moment (Stand Februar 2020) noch nicht abrechenbar! Voraussichtlich wird die Systemische Therapie im Juli 2020 in der Regelversorgung zur Verfügung stehen. Auch hier werden wir Sie informieren, sobald die EBM-Ziffern vom Bewertungsausschuss beschlossen wurden.

BERÜCKSICHTIGUNG IN DER BEDARFSPLANUNG

Sollten KollegInnen die Fachkunde erhalten haben und noch über keinen Kassensitz verfügen, können sie einen Antrag auf Sonderbedarf beim Zulassungsausschuss stellen. Hier ist ein Urteil des Bundessozialgerichts (B 6 KA 28/16 R) entscheidend, das es rechtlich geboten sieht, die Versorgung mit allen Richtlinienverfahren verpflichtend sicherzustellen. Damit ist die Grundlage für einen Sonderbedarf geschaffen.

Für den bvvp-Bundesvorstand
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Berlin, im Februar 2020

bvvp | Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e. V.
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin | bvvp@bvvp.de | www.bvvp.de

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp)

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – kurz bvvp – ist der einzige Verband, der sich berufsgruppen- und verfahrensübergreifend für die Interessen aller VertragspsychotherapeutInnen einsetzt. In ihm haben sich über 5.300 Ärztliche PsychotherapeutInnen, Psychologische PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen aller anerkannten Richtlinienverfahren zusammengeschlossen. Er trägt damit maßgeblich zum Zusammenwirken der drei psychotherapeutischen Berufsgruppen bei.

Der bvvp setzt sich dafür ein, die Wirtschaftlichkeit der psychotherapeutischen Praxen, die Qualität der Versorgung und die Vielfalt der Praxisstrukturen zu erhalten und zu verbessern sowie die Ausbildungs- und WeiterbildungskandidatInnen zu fördern. Weitere Ziele sind angemessene Kriterien für die Bewertung und Zulassung neuer Psychotherapieververfahren sowie für die fachlich angemessene Weiterentwicklung von Therapie- und Behandlungsleitlinien.

Haftungsausschluss: Dieser Text ersetzt keine Rechtsberatung. Für die Richtigkeit aller Angaben übernehmen wir keine Gewähr, und es können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.